



Maler- und Lackiererinnung Hochfranken  
Birkigtweg 22  
95030 Hof

### Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 1

im Ausbildungsberuf .....

Die Zulassung zur Gesellenprüfung wird beantragt für:

#### **Auszubildender**

Name und Vorname .....

geb. am ..... in .....

Anschrift .....

.....  
(Postleitzahl, Ort, Straße)

künftige Anschriftenänderung unbedingt mitteilen!

Tel..... E-Mail.....

Ausbildungsdauer von .....bis.....

Berufsschule .....

#### Ausbildungsbetrieb

Firmenname .....

Anschrift .....

.....  
(Postleitzahl, Ort, Straße)

künftige Anschriftenänderung mitteilen)

Telefon..... E-Mail.....

Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellenprüfung Teil 1.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

# ZUR BEACHTUNG

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Eine Kopie der ersten Seite des Ausbildungsvertrages (mit Eintragungsvermerk Handwerkskammer)
- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Berichtsheftführung (siehe Anlage)

## Anmeldeschluss:

|                |                   |
|----------------|-------------------|
| Sommerprüfung: | 31.03. des Jahres |
| Winterprüfung: | 31.10. des Jahres |

**Gewichtung Gesellenprüfung Teil 1:** vom Prüfungsergebnis werden 30 % in die Gesellenprüfung Teil 2 eingerechnet.

## Erläuterungen:

**Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.**

### Gebühr bei Rücktritt

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % berechnet.

Tritt der Prüfling vor bzw. nach der Prüfung aus Gründen, die er **nicht zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % berechnet.

Erscheint der Prüfling **nicht** zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

### Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 HwO bzw. § 37 BBiG)

Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat
2. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

**Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.**

### **Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

# Maler- und Lackierer-Innung Hof-Wunsiedel



## Bestätigung über die ordnungsgemäße Führung von Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen durch Ausbildungsfirma und Auszubildenden

**Ausbildungsberuf: Maler/in**

**Hiermit wird bestätigt, dass der/die Auszubildende**

-----  
Name, Vorname

seine Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (Berichtsheft)

**ordnungsgemäß und vollständig**

nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und des Berufsausbildungsvertrags  
geführt hat.

-----  
Datum, Firmenstempel

-----  
Unterschrift des Ausbilders

-----  
Unterschrift des Auszubildenden

### **Bitte beachten!**

Diese Bestätigung dient als Ersatz für die Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise. Sie ist mit den übrigen Unterlagen der **Anmeldung beizufügen**. Die Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise ist bei der Gesellenprüfungsanmeldung in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Jedoch weisen wir daraufhin, dass die ordnungsgemäße und **vollständige Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise weiterhin zu den Ausbildungspflichten** der Auszubildenden gehören und regelmäßig dem Ausbilder bzw. Ausbilder vorzulegen sind. Der Ausbilder hat gemäß Berufsausbildungsvertrag die Pflicht, die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu bestätigen. Die obige Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.